



Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion

Amt für Mobilität

Stab / Fachstelle Gewerbsmässige Personenbeförderung (GPB)

Neumühlequai 10 8090 Zürich Telefon +41 43 259 51 11 taxi.afm@vd.zh.ch www.zh.ch/afm

Aktennotiz

Wissensdatenbank "Austausch und Umsetzung PTLG"

Information:

Die Wissensdatenbank ist nach den §§ des PTLG geordnet. Wo immer möglich wird auf die Bestimmungen in der PTLV verwiesen.

A. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Hinweis: Ab dem 01. Januar 2024 gilt das neue Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen. Seither ist der Kanton für alle Fragen zu Taxis und Limousinen zuständig. Die Regeln des Kantons gehen den Regeln der Gemeinden vor. Ausgenommen sind Regelungen zu den Standplatzbewilligungen, zur Benützung von Tram- und Busspuren und zum Befahren von Fahrverbotszonen. Dort gelten weiterhin die Regeln der Gemeinden.

§ 6 Einbau und Kontrolle der Taxameter

Frage: Ist es in jedem Fall für Taxis mit einer Bewilligung einer Gemeinde eines anderen Kantons (bspw. Kanton Aargau) notwendig, dass im Kanton Zürich der Abrechnungsmodus D verwendet wird, obwohl im Kanton Aargau ein anderer Abrechnungsmodus und andere Tarife gelten?



Antwort: Für Fahrten innerhalb des Kantons Zürich benötigen solche Taxilenkende eine kantonale Zusatzbewilligung. Für die Fahrten ab Standplatz im Kanton Zürich müssen Taxilenkende den Abrechnungsmodus D verwenden. Die Ausnahme ist, wenn sie einen Fahrgast in den Kanton Zürich fahren und auf der direkten Rückfahrt einen Kunden wieder aus dem Kanton herausfahren. In diesem Falle wird auch der Abrechnungsmodus S akzeptiert. Daher können von diesem Taxi auch andere Tarifberechnungsmethoden als im Kanton Zürich vorgeschrieben, verwendet werden.

Frage: Darf eine Limousinendienstleistung mit dem Taxameter «abgerechnet» werden?

Antwort: Limousinenlenkende können den Tarif mit der Kundschaft frei vereinbaren. Das kann auch die Vereinbarung sein, einen Taxameter zur Abrechnung zu benützen. In diesem Falle haben aber die Limousinenlenkenden sicherzustellen, dass der Kundschaft klar ist, dass es sich trotzdem um eine Limousinen- und nicht um eine Taxifahrt handelt.

§ 7 Taxilampe

Frage: Darf seitlich an die kantonale Taxilampe Werbung ohne Abstand oder mit Minimalabstand angebracht werden?

Antwort: Modelle, die Werbung und Taxilampe vereinen, dürfen grundsätzlich verwendet werden. An der kantonalen Taxilampe selbst darf aber keine Werbung oder Sonstiges angebracht werden (bspw. Wappen). Zudem muss zwischen der kantonalen Taxilampe und der Werbung eine lichtundurchlässige Folie oder Trennwand angebracht werden, damit die Werbung nicht indirekt durch die Taxilampe beleuchtet wird. Die indirekte Beleuchtung der Werbung bei Dunkelheit durch die Taxilampe ist nicht gestattet.

Frage: Gewisse Hersteller von Taxilampen verwenden vorgefertigte Folien für die kantonale Taxikennlampe. Diese Folie wird auf eine bereits bestehende Taxikennlampe geklebt. Je nach Design der bestehenden Kennlampe (ganz in gelb oder wie die der Stadt Zürich) sieht es dann entsprechend schlecht aus. Das Weiss leuchtet nicht mehr weiss und der darunterliegende Schriftzug ist vor allem bei eingeschalteter Kennlampe nachts doppelt sichtbar. Verstösst dies gegen das Reglement?

Antwort: Die Zürcher Taxilampe ist einerseits ein optisches Identifikationsmerkmal für die Taxi-Kundschaft und die Polizei bei allfälligen Kontrollen. Anderseits steht die Taxilampe auch für die Qualität des Zürcher Taxigewerbes. Deshalb müssen die neuen Taxilampen ein einheitliches Erscheinungsbild haben (vgl. Reglement über die Vorgaben zur kantonalen

Amt für Mobilität

Taxilampe). Grundsätzlich sind die Taxifahrenden frei, wie sie diese Vorgaben umsetzen. Eine Klebefolie ist nicht verboten. Jedoch ist es nicht erlaubt, wenn durch das Überkleben der bereits bestehenden Taxilampe mit einer Folie die Farbe der ursprünglichen Taxilampe durch die Folie hindurchschimmert. Es handelt es sich dabei um einen Verstoss, der mit

Busse in Höhe von Fr. 80 geahndet wird.

§ 11 Betriebsvorschriften - Tarife

Vorbemerkung: Ein gültiger Tarif besteht aus drei Teiltarifen: dem Grund-, dem Weg- und dem Zeittarif. Diese drei «Teiltarife» zusammen werden als «Tarifblock» bezeichnet. Es kann immer nur ein Tarifblock angewendet werden und am Taxameter aktiviert sein.

Frage: Bei manchen Taxis sind aussen mehrere Tarife angegeben. Muss die Kundschaft von

aussen sehen, welcher Tarif zur Anwendung kommt?

Antwort: Ja, am Fahrzeug dürfen verschiedene Tarifblöcke angegeben werden. Wenn dies gemacht wird, müssen die verschiedenen Tarifblöcke aber mit zusätzlichen Erklärungen versehen sein, damit die Kundschaft ohne Nachfrage feststellen kann, welcher Tarifblock bei

der bevorstehenden Fahrt angewendet wird.

Eine solche Erklärung kann beispielsweise sein:

Promobiltarif

Mo-Fr 8:00 bis 22:00 Uhr

Bis 10 km, nachher Tarif 8

Frage: Gilt ein Tarifblatt hinter einer abgetönten Scheibe als «aussen»?

Antwort: «Aussen» heisst, dass der Preis der Tarife von aussen gut sichtbar sein muss. Es bedeutet nicht, dass die Tarife zwingend aussen am Auto angebracht werden muss. Es ist beispielsweise auch erlaubt, dass der Tarif von innen an einer hinteren Scheibe befestigt wird. Wichtig aber ist, dass der Tarif gut lesbar ist, was beispielsweise bei stark getönten Scheiben in der Nacht in der Regel nicht der Fall ist.

Frage: Ist es zulässig, ausschliesslich denjenigen Tarifblock (innen und aussen) anzubringen, der zurzeit verwendet wird?

Antwort: Es ist zulässig, sofern ausschliesslich der aktuell geltende Tarif aussen und innen am Fahrzeug angebracht ist. Werden mehrere Tarifblocks verwendet, so muss klar



ersichtlich sein, welcher Tarifblock zur Anwendung kommt, wenn keine abweichende Vereinbarung zugunsten der Kundschaft vereinbart wird.